



§ 1 Name und Gebiet des Vereins

Der Verein heißt "Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Pliezhausen".

Er hat seinen Sitz in Pliezhausen.

Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und nicht rechtsfähig.

Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albvereins e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist. Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfaßt das Gebiet der Gemeinde Pliezhausen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein pflegt das Wandern, er dient dem Natur- und Umweltschutz, er setzt sich für den Schutz und die Pflege der Landschaft und der Denkmäler ein, er fördert das Brauchtum und das Heimatbewusstsein, er fördert die naturnahe Erholung durch die Erschließung der Landschaft mit Wanderwegen, er unterstützt die Jugend- und Familienarbeit und alle mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen.

(2) Der Verein dient außerdem kulturellen und sportlichen Zwecken.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

(1) Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.

(2) Die Zahlung der Mitgliederbeiträge erfolgt per Überweisung oder per Lastschrift. Bei erteilter Einzugsermächtigung bzw. dem erteilten SEPA-Lastschriftenmandat werden die ab dem Jahr 2014 fälligen Mitgliederbeiträge jeweils zum 1. März eines Beitragsjahres eingezogen.



§ 4 Gemeinnützige Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

§ 5 Uneigennützige Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Begünstigungseinschränkung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vermögenszuwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Albverein e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung



§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. der Vorsitzende (Vertrauensmann/Vertrauensfrau),
2. der aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern bestehende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand, dem der Vorstand, der Rechner und der Schriftführer angehören,
4. der Ausschuss, bestehend aus
 - a) dem erweiterten Vorstand,
 - b) den Vorsitzenden der Fachgruppen (Gruppensprecher/Fachwarte)
 - c) den Leitern der nach § 12 gebildeten Abteilungen,
5. die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Mitglieder des Ausschusses unterstützen ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sowie zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Fachwarte sowie die Abteilungsleiter werden vom erweiterten Vorstand gewählt.

(4) Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Bei Bedarf kann, auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

(2) Der Vorsitzende und die Fachwarte berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, der Rechner berichtet über das Ergebnis

Satzung



der Jahresrechnung, die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Rechners ab.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar.

§ 11 Ausschuss

Der Ausschuss setzt die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag fest.

§ 12 Abteilungen

Auf Vorschlag des Vorstands können durch Beschluss des Ausschusses Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden. Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist. Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Kassenunterlagen haben sie dem Vorstand offen zu legen und jährlich von den Rechnungsprüfern prüfen zu lassen. Organisation und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Jugendgruppen

Die Jugendmitglieder können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Jugendgruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

Satzung



§ 14 Ehrungen

Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Vorsitzende zum "Ehrenvorsitzenden der Ortsgruppe" ("Ehrenvertrauensmann"/ "Ehrenvertrauensfrau") ernennen.

Ferner kann der Ausschuss besonders verdiente Mitglieder zum "Ehrenmitglied der Ortsgruppe" ernennen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 6. Februar 2000 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Ortsgruppensatzung vom 15. Januar 1988 außer Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 5. Februar 2000.

Ergänzt durch § 3 (2)
mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 2. März 2013.

Satzung